

Leistungsvertrag

zwischen

**Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das
Gesundheitsamt**

als Auftraggeber/in

und

Sucht Schweiz, Lausanne

als Auftragnehmerin

betreffend Prävention Geldspielsucht 2022 - 2025

1. GRUNDLAGEN

1.1. BUNDESGESETZ ÜBER GELDSPIELE (GELDSPIELGESETZ, BGS) VOM 29. SEPTEMBER 2017 (SR 935.51)

Art. 85:

- 1) Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.
- 2) Sie können ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen koordinieren.

1.2. GESAMTSCHWEIZERISCHES GELDSPIELKONKORDAT (GSK) VOM 20. MAI 2019 (BGS 513.633.5)

Art. 65: Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

- 1) Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66:

- 1) Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.
- 2) Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.
- 3) Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.
- 4) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

2. ZIEL UND BESCHREIBUNG DES MANDATS

2.1. AUSGANGSLAGE

Seit 2009 haben sich zehn Deutschschweizer Kantone in einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Geldspiel erteilt. Zum Ende der vierten Mandatsperiode 2021 waren folgende zehn Kantone beteiligt: AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR, ZG. Das Kooperationsmodell soll auch in Zukunft weiteren Kantonen zur Beteiligung offenstehen.

Die beteiligten Kantone werden durch eine vom jeweiligen Kanton zu bestimmende Person in der Interkantonalen Steuergruppe Spielsuchtprävention (ISSP) vertreten. Diese trifft die strategischen Entscheide und ist Ansprechpartnerin der Auftragnehmerin. Ein Reglement zur Definition der Aufgaben und Funktionen der ISSP wurde am 26. November 2021 verabschiedet und ist integraler Bestandteil dieses Vertrags (Anhang 1).

2.2. AUFTRAG

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Spielsuchtabgabe von SWISSLOS werden dazu verwendet, die Bevölkerung bezüglich der Risiken zu sensibilisieren, die mit exzessivem Geldspiel verbunden sind. Die angesprochenen Geldspiele umfassen alle Geldspiele nach neuem Geldspielgesetz (BGS), oder die Aspekte von Glücks- oder Geldspiel beinhalten, ungeachtet ob diese regulatorisch der Ebene Kanton oder Bund zugeordnet sind entsprechend der Verpflichtungen der Kantone gemäss Art. 85 BGS). Das Mandat beinhaltet die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Früherkennung und Prävention problematischen Spielverhaltens sowie die dazugehörige Grundlagenarbeit.

2.3. VORGESEHENER LEISTUNGSUMFANG

1. Erarbeitung von vierjährigen Grobzielen und jährlichen Massnahmenplänen zur Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen über die Jahre 2022 bis 2025.
2. Regelmässige Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Produkte aus den vorhergehenden Vertragsperioden 2009-2021, insbesondere der Broschüre „Im Fokus – Glücksspielsucht“, der Internetseite sos-spielsucht.ch, der pädagogischen Materialien und des Infoflyers „Spielen ohne Sucht“ in verschiedenen Sprachversionen. Diese Produkte werden der Bevölkerung der beteiligten Kantone kostenlos zugänglich gemacht.
3. Sensibilisierungsmassnahmen zum Gefährdungspotenzial von exzessivem Geldspiel bspw. in Form von Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Früherkennung und Frühintervention durch Sicherstellung der Telefonhelpline und der anonymen Online-Beratung (in Zusammenarbeit mit Safezone) auf www.sos-spielsucht.ch.
5. Erarbeitung von Präventionsmassnahmen für spezifische Zielgruppen, z.B. Angehörige, Migrationsbevölkerung, Jugendliche u.a.
6. Nutzung von Synergien mit anderen Fachpersonen und Fachstellen in der Schweiz. Vernetzungsarbeit im Rahmen der gesamtschweizerischen Aktivitäten im Bereich Geldspielsuchtprävention.
7. Einbezug und Koordination der kantonalen Aktivitäten sowie punktuelle Konsultation einer fachlichen Begleitgruppe bestehend aus Fachpersonen der beteiligten Kantone.
8. Fachliche Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen bei der Umsetzung des BGS.
9. Koordination und Begleitung ausgewählter Forschungsaktivitäten zur evidenzbasierten Planung von zielgruppenspezifischen Präventionsmassnahmen.
10. Monitoring und Evaluation ausgewählter Aktivitäten.

11. Öffentlichkeits- und Medienarbeit bezüglich des Programms Spielen ohne Sucht sowie bei Anfragen zum Thema Geldspiel(-sucht).

Die Auftragnehmerin stellt zur Erfüllung des Mandats ihre umfassenden Kompetenzen im Bereich der Suchtprävention zur Verfügung und bildet sich insbesondere bezüglich der Geldspielsucht laufend weiter. Grundlagen für ihre Arbeit sind internationale Best Practices und die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Für jedes Jahr wird der ISSP spätestens im November des Vorjahres eine Jahresplanung inklusive Budget vorgelegt. Budgetüberschreitungen sind bis maximal 10 % des Budgets möglich.

Die ISSP prüft die vorgeschlagenen Massnahmen und gibt den Auftrag für die Umsetzung. Die Auftragnehmerin informiert die ISSP im Voraus über allfällige Änderungen in der Projektplanung oder des Budgets.

Die Auftragnehmerin ist mit Genehmigung der ISSP befugt, zur Vertragserfüllung Dritte zu beauftragen. Die Auftragnehmerin handelt nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

3. LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- Jährlich leisten die Auftrag gebenden Kantone 25 % ihrer Spielsuchtabgabe der SWISSLOS, welche sie gestützt auf Art. 50 i.V.m. Art. 66 GSK erhalten.

1. Zahlung im Juni 2022 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2021)
2. Zahlung im Juni 2023 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2022)
3. Zahlung im Juni 2024 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2023)
4. Zahlung im Juni 2025 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2024)

Die ISSP kann, falls durch die Budgetplanung angezeigt, die jährlichen Zahlungen reduzieren. Dieser Entscheid muss jeweils bis spätestens am 31. Januar des betreffenden Jahres gefällt werden und darf die Grundleistungen der Auftragnehmerin im Rahmen von CHF 100'000.- (inkl. MwSt.) nicht unterschreiten sowie die bereits verplanten und genehmigten Ausgaben nicht tangieren.

Auch bei Ausscheiden von einzelnen Kantonen aus dem Verbund wird der Betrag von 25% der Spielsuchtabgabe nicht überschritten.

4. VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Auftragnehmerin ist mit der Verwaltung der gesamten zur Verfügung stehenden Gelder beauftragt, indem die Gelder in einem separaten Konto geführt werden.

Halbjahresweise erstellt die Auftragnehmerin eine Stundenabrechnung gemäss Ansätzen von Sucht Schweiz (vgl. Reglement) und eine Abrechnung der externen Kosten.

Die Auftragnehmerin macht die jährlich fälligen Zahlungen geltend mit Jahresabschlussunterlagen (Rechnung, Bilanz sowie entsprechendes Kapitel des Revisionsberichtes), die bis zum 31. März des Folgejahres der ISSP als Vertretung der Auftraggeber zu unterbreiten sind. Der Saldo bzw. die nichtverwendeten Gelder werden automatisch auf das Folgejahr zugunsten des Auftraggebers übertragen. Die Auftragnehmerin dokumentiert die Auftraggeber jährlich rechtzeitig (im März des

Folgejahres) über die Mittelverwendung und die Höhe der nichtverwendeten Gelder für den jährlichen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Auftraggeber an die Interkantonale Geldspielaufsicht GESPA (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b GSK). Am Ende der Vertragsperiode erstellt die Auftragnehmerin eine Schlussrechnung und überträgt die nicht verwendeten finanziellen Mittel auf das Konto des Auftraggebers, sofern das Mandat nicht weitergeführt wird.

4.1. AUSKUNFTSPFLICHT

Die Auftragnehmerin hat der ISSP als Vertretung des Auftraggebers im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel unterliegt der externen Revision durch die beauftragte Treuhandfirma der Auftragnehmerin. Der Revisionsbericht der Auftragnehmerin behandelt die Revision der finanziellen Mittel für das Mandat Spielen ohne Sucht in einem separaten Kapitel. Dieses wird der ISSP zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Auftragnehmerin verpflichtet die eigene Revisionsstelle, dem Auftraggeber auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. DATENSCHUTZ / URHEBERRECHTE

Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten bzw. für die Auftraggeberin erarbeiteten Daten, Unterlagen und Dienstleistungsergebnisse werden sorgfältig aufbewahrt. Die Auftragnehmerin trifft angemessene personelle und technische Massnahmen, um diese Daten, Unterlagen und Dienstleistungsergebnisse vor Verlust, Missbrauch, Verfälschung und Zerstörung zu schützen. Die entsprechenden Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1) werden eingehalten. Die Produkte, welche im Rahmen des Mandats erarbeitet werden, gehören dem Auftraggeber. Die Urheberrechte werden mit dem Auftragnehmer geteilt – d.h. beide Parteien können die Produkte mit Einverständnis der jeweils anderen Partei für weitere, nicht kommerzielle Zwecke unentgeltlich verwenden. Für aussenstehende Nutzer können die Vertragspartner Lizenzgebühren vereinbaren. Sämtliche weitergehende Verwendung ausserhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Tatsachen und Daten im Zusammenhang mit der Leistungsvertragserfüllung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und das Amtsgeheimnis zu wahren. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht für Mitarbeitende der Auftragnehmerin bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Leistungsvertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin bestehen.

6. BERICHTERSTATTUNG

Die Auftragnehmerin erstattet jährlich jeweils per Ende März einen schriftlichen Bericht über die erbrachten Leistungen des Vorjahres.

7. VERTRAGSDAUER

Der vorliegende Vertrag dauert vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2025.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens vier Kantone sich am Kooperationsmodell beteiligen und wenn eine Versorgungsregion von mindestens 1.5 Mio. Einwohnern zustande kommt.

Wird diese Voraussetzung im Verlauf der Vertragsperiode nicht mehr erfüllt, haben alle beteiligten Parteien die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende des folgenden Semesters (30. Juni / 31. Dezember).

8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND KONFLIKTE

Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten. Verletzt die Auftragnehmerin die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen. Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

Konflikte

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichtes auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine gegebenenfalls mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Soweit das Verwaltungsrecht nicht einschlägig ist, gelten die Bestimmungen des Privatrechts, insbesondere des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Sie müssen von der für den Abschluss des Dienstleistungsvertrags zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Er ersetzt den Vertrag vom 27.09.2021.

(Auftraggeber: 2 Exemplare, Auftragnehmerin: 1 Exemplar)

Für den Auftraggeber:

Solothurn, 14.12.2021

Peter Eberhard, Leiter Gesundheitsamt

Für die Auftragnehmerin, Sucht Schweiz:

Lausanne, _____

Grégoire Vittoz, Direktor

Lausanne, _____

Dörte Petit, Projektleiterin
